www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 231/2005)

Langsamer Kläger

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Arbeitnehmer müssen binnen drei Wochen nach Ablauf ihres befristeten Arbeitsvertrages gegen die Befristung klagen.

Wer später kommt, hat Pech gehabt.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
– Datum unbekannt –
Aktenzeichen: 2 Sa 522/04

Veröffentlicht: Wirtschaftswoche Nr. 27 vom 30.06.2005
- Seite 117

17.07.2005